

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 20. Oktober 2009

Auflösung des Krankenheimverbandes Zürcher Unterland (KZU)
und Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege
und Gesundheit

G3.1.11

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20. Oktober 2009

BESCHLIESST:

1. Der Auflösung des Zweckverbandes Krankenheim Zürcher Unterland (KZU) wird zugestimmt.
2. Sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbandes per 1. Juli 2010 werden der Interkommunalen Anstalt gemäss Ziff. 2 übertragen. Das Anlagevermögen des Zweckverbandes wird, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert wurde, zum theoretischen Restbuchwert bewertet. Für die Kredit betreffend einer Solaranlage in der Höhe von CHF 105'000 (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2009) sowie betreffend die Projektierung einer Pflegestation Embrach in der Höhe von CHF 1'300'000 (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2009) leisten die Verbandsgemeinden dem Zweckverband Investitionsbeiträge, auch wenn die Kredite bis zum Übertragungszeitpunkt nicht beansprucht werden. Diese Mittel werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Im Übrigen werden die Aktiven und Passiven entschädigungslos übertragen.
3. Der Liquidationsanteil der Gemeinden, welche der Anstalt nicht beitreten, wird diesen durch die Trägergemeinden der Anstalt anteilmässig ausbezahlt.
4. Der Zweckverband erlischt mit dem Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung nach der Liquidation sämtlicher Vermögensteile.

5. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass ein Beschluss über den Gründungsvertrag der Interkommunalen Anstalt gemäss Ziff. 2 die erforderliche Mehrheit zustimmender Gemeinden erhält und rechtskräftig wird.
6. Der Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, gemäss vorliegendem Anstaltsvertrag – unter Vorbehalt der Auflösung des Zweckverbandes KZU - zu Handen der Volksabstimmung wird zugestimmt. Dem Souverän werden folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

1. Wollen Sie der Auflösung des Zweckverbandes Krankenhausverband Zürcher Unterland KZU zustimmen?

2. Wollen Sie der Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit zustimmen?

Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.

7. Sollte der Souverän zustimmen, überträgt die Stadt Opfikon ihren Liquidationsanteil am Vermögen des Zweckverbandes KZU im Wert von CHF 1'402'567 als Dotationskapital auf die Interkommunale Anstalt. Treten nicht alle Gemeinden der Anstalt bei, erbringt die Stadt Opfikon zusätzlich und maximal einen Betrag von CHF 154'256 an das Dotationskapital.
8. Sollte der Souverän zustimmen, gewährt die Stadt Opfikon der Interkommunalen Anstalt ein Darlehen in der Höhe von maximal CHF 1'576'800 gemäss Anstaltsvertrag.
9. Sollte der Souverän zustimmen, leistet die Stadt Opfikon Bürgschaften für Verpflichtungen der Anstalt gegenüber Dritten zur Finanzierung von Investitionen gemäss Art. 26 Ziff. 2 des Anstaltsvertrags.
10. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Stadtrat Opfikon
- Krankenhausverband Zürcher Unterland, Im Bächli 1, 8303 Bassersdorf
- KZU - Delegierte (3)
- Finanzverwaltung
- Präsidialabteilung

I. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 2. Oktober 1989 den Beitritt der Stadt Opfikon zum Krankenheimverband Zürcher Unterland beschlossen. Im Krankenheimverband Zürcher Unterland (KZU) mit Sitz in Bassersdorf haben sich 21 Gemeinden aus der Region zusammengeschlossen. Der Verband betreibt gegenwärtig drei Pflegezentren an den Standorten Bassersdorf, Kloten und Embrach. Die Leistungen des KZU stehen Personen zur Verfügung, die regelmässige und längerfristige Pflege benötigen, aber nicht auf Spitalpflege angewiesen sind.

Um den Bedarf an Pflegeleistungen im Verbandsgebiet decken zu können, ist der KZU stark gewachsen. Mittlerweile beschäftigt der KZU 330 Mitarbeitende. Er bietet 220 Plätze für pflegebedürftige Menschen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen jährlich 78'000 Pflage tage. Das Jahresbudget liegt bei einem Umsatz von rund 29 Millionen Franken. Der KZU ist somit ein mittelgrosses, personalintensives und weiterhin wachsendes Unternehmen.

In den letzten Jahren haben sich sowohl Art als auch Umfang der Leistungen in der Langzeitpflege als auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Zweckverbände markant verändert.

Der KZU steht vor grossen Herausforderungen:

- Die Leistungen in der spezialisierten Pflege werden immer anspruchsvoller. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, weil die Menschen immer gesünder alt werden. Sie treten deshalb immer später in ein Heim ein, dann aber meist mit komplexen Krankheitsbildern. Schliesslich werden auch Demenzerkrankungen, aufgrund der demografischen Entwicklung, weiter massiv zunehmen.
- Die Anforderungen an Mitarbeitende, Infrastruktur, Leistungsvielfalt und Leistungsqualität werden steigen. Teilstationäre Angebote werden immer wichtiger. Spezialisierte, nachfragegerechte Leistungen in hoher Qualität lassen sich aber nur finanzieren, wenn sie für möglichst viele Gemeinden zentral erbracht werden.
- Auch aus rechtlichen Gründen musste sich der KZU mit der Zukunftsgestaltung auseinandersetzen. Die neue Kantonsverfassung schreibt den Zweckverbänden vor, bis Ende 2009 ein neues Organ einzuführen, nämlich die Gesamtheit der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet. Dieses neue Organ soll über das Initiativ- und Referendumsrecht verfügen.

II. Zielsetzungen

Wenn sich das Umfeld eines Unternehmens entwickelt, muss sich das Unternehmen mit seinem Umfeld mit entwickeln können. Dazu sind unternehmerische Handlungsmöglichkeiten zentral. Die künftige Rechtsform soll folgende Rahmenbedingungen bestmöglich erfüllen.

- Die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse der Organe des Unternehmens dürfen nicht langsamer sein, als die Veränderungsprozesse im Gesundheitswesen.

- Nicht alle Gemeinden haben dieselben Ansprüche an Leistungen der spezialisierten Pflege. Neuen Anforderungen müssen deshalb nicht nur zeitgerecht, sondern auch nachfrage- und bedürfnisgerecht entsprochen werden können. Der Bezügergemeinde entsprechende und ihr direkt verrechnete Angebote sollen die Gesamtrechnung entlasten.

III. Rechtsform

Mit der Schaffung der Interkommunalen Anstalt (im Folgenden Anstalt genannt) wollte der Gesetzgeber den Gemeinden eine Organisationsform zur Verfügung stellen, die ähnliche Züge wie die privatrechtliche Aktiengesellschaft trägt, aber grosse Einflussmöglichkeiten und eine strenge Aufsicht der Gemeinden voraussetzt.

Delegiertenversammlung, Betriebskommission und die operative Leitung des KZU sind nach Prüfung aller in Frage kommender Rechtsformen zur Auffassung gelangt, dass die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Anstalt die besten Voraussetzungen für eine zeitgemässe und bedürfnisgerechte Pflege und deren Weiterentwicklung für das Zürcher Unterland bietet.

Die Rechtsform der Anstalt erlaubt es, die richtungsweisenden und massgeblichen Entscheide über den Aufsichtsrat den Gemeinden zu übertragen und den Veränderungsprozessen im Gesundheitswesen rechtzeitig zu entsprechen.

IV. Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten haben über die Auflösung des Zweckverbandes und den Beitritt zur Anstalt zu befinden. Die beiden Geschäfte sind voneinander abhängig. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Trägergemeinden. Die Anstalt kommt zustande, wenn ihr Gemeinden zustimmen, die zusammen 90% des bei der Auflösung des Zweckverbandes entstehenden Liquidationserlöses ausmachen.

V. Organe und Aufsicht durch die Gemeinden

Im Aufsichtsrat sind die Gemeinden durch Mitglieder ihrer Exekutiven vertreten. Jede Trägergemeinde hat einen Vertreter im Aufsichtsrat. Gemeinden mit 10'000 oder mehr Einwohnern stellen einen zusätzlichen Vertreter. Der Aufsichtsrat verfügt über weitreichende Befugnisse. Er wählt und entlässt den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Personen. Er soll nach fachlichen Kriterien ausgewogen zusammengesetzt werden. Dabei muss es sich nicht um Personen mit Wohnsitz in den Trägergemeinden handeln. Der Aufsichtsrat wählt durch übereinstimmenden Beschluss mit dem Verwaltungsrat die Kontrollstelle, genehmigt den jährlichen Grundleistungsauftrag der Anstalt, das Entschädigungsreglement des Verwaltungsrates, budgetierte, einmalige Ausgaben grösser als CHF 5 Mio., budgetierte, wiederkehrende Ausgaben grösser als CHF 2 Mio., nicht budgetierte, einmalige Ausgaben grösser als CHF 2.5 Mio. sowie nicht budgetierte, wiederkehrende Ausgaben grösser als CHF 1 Mio..

Die strategische Leitung der Anstalt obliegt dem Verwaltungsrat, die operative Leitung der Geschäftsleitung. Die Kontrollstelle wird durch übereinstimmenden Beschluss von Aufsichts- und Verwaltungsrat bestimmt.

VI. Leistungsbezug und Gemeindebeiträge

Die Gemeinden bezahlen nur noch, wenn der Aufsichtsrat im Grundleistungsauftrag entsprechende Beiträge bewilligt hat. Der Anteil jeder Gemeinde an die

zu tragenden Kosten richtet sich danach, ob ihre Einwohner effektiv Leistungen beziehen.

Allfällige Betriebsverluste gehen zulasten des Eigenkapitals der Anstalt und werden nicht automatisch durch Defizitbeiträge der Gemeinden ausgeglichen.

Die künftigen Investitionen werden von der Anstalt finanziert. Sie kann dazu auch Fremdmittel aufnehmen. Die Gemeinden müssen keine Investitionsbeiträge mehr leisten und können ihre Investitionsrechnung entsprechend entlasten.

VII. Vermögensübertragung

Der aufzulösende Zweckverband überträgt sein Vermögen auf die Anstalt. Sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbandes gehen entschädigungslos auf die Anstalt über.

Das Dotationskapital wurde auf CHF 8'804'565 festgelegt. Es ergibt sich aus dem theoretischen Restbuchwert der aus dem Zweckverband übernommenen Sachanlagen, für die die Verbandsgemeinden Investitionsbeiträge geleistet haben. Der Anteil der Stadt Opfikon beträgt 15.93 % oder CHF 1'402'567.

Wenn nicht alle Gemeinden der Anstalt beitreten werden, wird ihnen ihr Liquidationsanteil ausbezahlt und der Anteil der Trägergemeinden am Dotationskapital der Anstalt würde sich leicht erhöhen.

Da die Anstalt nur gegründet werden kann, wenn die zustimmenden Gemeinden zusammen mehr als 90 % des Liquidationsanteils des Zweckverbandes Krankenheimverband Zürcher Unterland ausmachen, liegt die maximale Höhe dieser Auszahlungen bei 10% des Restbuchwertes. Der Anteil der Stadt Opfikon würde sich auf maximal 17.52 % erhöhen und zusätzlich CHF 154'256 betragen.

VIII. Darlehen

Die Gemeinden verpflichten sich, den laufenden Betrieb der Anstalt bei Bedarf mittels eines verzinslichen, auf maximal 30 Jahre befristeten Darlehens von insgesamt höchstens CHF 9'000'000 zu sichern.

Der Beschluss über die Einforderung oder Rückzahlung der Darlehen oder Teilen davon liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Sollte eine Gemeinde aus der Anstalt austreten, wird ihr ein gewährtes und noch nicht rückerstattetes Darlehen spätestens zwei Jahre nach dem Austritt zurückbezahlt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Anstalt ausreichend Zeit für eine allfällige Neuregelung der Finanzierung bleibt.

Die Anteile der Gemeinden am Darlehen berechnen sich ebenfalls aufgrund der Anteile am Dotationskapital. Da diese sich aufgrund der 90% -Regel noch leicht verändern können, handelt es sich dabei um den Maximalbetrag. Der Anteil der Stadt Opfikon beträgt maximal 17.52 % oder CHF 1'576'800. Die Darlehen werden zum Sparkonto-Zinssatz der Zürcher Kantonalbank, abzüglich einem Viertel-Prozent, mindestens aber zu einem Viertel-Prozent, verzinst. Sie können anteilmässig in Tranchen bezogen werden.

Bei Austritten aus dem Zweckverband verändert sich die im Gründungszeitpunkt bestehende Darlehensverpflichtung der in der Anstalt verbleibenden Trä-

gergemeinden nicht. Dies führt zu einer Reduktion des Gesamtbetrages, welcher die Anstalt von ihren Trägergemeinden als Darlehen beziehen kann. Den Gemeinden steht es offen, der Anstalt unabhängig von dieser Bestimmung weitere Darlehen zu frei vereinbarten Bedingungen zu gewähren (vgl. Art. 25).

IX. Aufnahme Fremdkapital und Pflicht zur Leistung von Bürgschaften

Gemäss Anstaltsvertrag kann die Anstalt Fremdkapital aufnehmen. Da es sich beim Anlagevermögen der Anstalt um Verwaltungsvermögen handelt, kann die Anstalt keine oder nur beschränkte Banksicherheiten bieten. An deren Stelle tritt eine in der Höhe definierte Pflicht zur Abgabe von Bürgschaftserklärungen der Gemeinden.

Artikel 26 Absatz 2 regelt, wann die Pflicht zur Abgabe von Bürgschaftserklärungen greifen soll. Sie kommt zum Zug, wenn die Anstalt zur Finanzierung von Investitionen Fremdmittel bei Dritten aufnimmt. Diese konkreten Verpflichtungen der Anstalt gegenüber Dritten werden durch die Trägergemeinden mittels Bürgschaften in der Höhe von insgesamt maximal CHF 30'000'000 abgesichert.

Jede Trägergemeinde verbürgt nur einen Betrag, der ihrem Anteil an der gesamthaft zu verbürgenden Summe entspricht. Die Bürgschaftserklärungen werden so formuliert, dass eine Gemeinde nur für ihren Teilbetrag haftet und nicht darüber hinaus für die Anteile der anderen Gemeinden einstehen muss. Der Anteil jeder Trägergemeinde richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Auf Basis der Einwohnerzahlen per 31.12.2008 würde für die Stadt Opfikon ein Höchstbetrag für Bürgschaften von CHF 3'949'800 resultieren, sofern sämtliche Gemeinden beitreten. Bei einem späteren Austritt einzelner Gemeinden erhöht sich der Betrag für die verbleibenden Gemeinden entsprechend.

X. Gebühregrundsätze

Die Anstalt soll nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Sie ist unter Vorbehalt abweichender Vorgaben im Grundleistungsauftrag oder in individuellen Leistungsvereinbarungen gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Entsprechend sind die Gebühren und andere Entgelte für die von der Anstalt erbrachten Leistungen grundsätzlich so festzulegen, dass sie unter Anrechnung von Zahlungen Dritter kostendeckend sind.

Es werden zwei Angebotsformen für die Trägergemeinden unterschieden:

- Im Grundleistungsauftrag werden die Leistungen vereinbart, die allen Trägergemeinden zur Verfügung stehen. Soweit der Grundleistungsauftrag nichts anderes bestimmt, sind für diese Leistungen, soweit innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich, kostendeckende Gebühren zu verrechnen. Der Grundleistungsauftrag wird jährlich vom Verwaltungsrat beantragt und vom Aufsichtsrat genehmigt.
- In individuellen Leistungsvereinbarungen mit Trägergemeinden oder Dritten werden Leistungen geregelt, welche über den Grundleistungsauftrag hinaus gehen. Diese Angebote müssen separat und individuell entschädigt werden. Sie sind mit einer Gewinnmarge zu verrechnen und werden durch den Verwaltungsrat verabschiedet.

Anstelle der generellen Defizitbeiträge durch die Gemeinden treten in Zukunft deren Beiträge an die nicht kostendeckend zu erbringenden Leistungen des Grundleistungsauftrages.

XI. Anpassungen, Weiterentwicklung und Auflösung der Anstalt

Mit der Überführung des Zweckverbandes in eine Anstalt setzt der Souverän einen Rahmen für den Betrieb der Langzeitpflege. Wesentliche Änderungen dieses Rahmens bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten, weniger weitgehende Änderungen sind Sache der Gemeindeparlamente bzw. der Exekutiven. Artikel 32 benennt wesentliche Änderungen, ohne sie abschliessend aufzuzählen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedingt eine Anpassung des Anstaltsvertrags. Die Auflösung der Anstalt ist mit der Zustimmung von 3/4 aller Trägergemeinden an der Urne möglich.

XII. Antrag an den Gemeinderat

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, der Auflösung des Zweckverbandes Krankenhaus Zürcher Unterland (KZU) zuzustimmen.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, dass sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbandes per 1. Juli 2010 der Interkommunalen Anstalt gemäss Ziff. 2 übertragen werden. Das Anlagevermögen des Zweckverbandes wird, soweit es durch Investitionsbeiträge der Gemeinden finanziert wurde, zum theoretischen Restbuchwert bewertet. Für die Kredite betreffend einer Solaranlage in der Höhe von CHF 105'000 (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2009) sowie betreffend die Projektierung einer Pflegestation Embrach in der Höhe von CHF 1'300'000 (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2009) leisten die Verbandsgemeinden dem Zweckverband Investitionsbeiträge, auch wenn die Kredite bis zum Übertragungszeitpunkt nicht beansprucht werden. Diese Mittel werden zum Nominalwert auf die Anstalt übertragen. Im Übrigen werden die Aktiven und Passiven entschädigungslos übertragen.
3. Der Liquidationsanteil der Gemeinden, welche der Anstalt nicht beitreten, wird diesen durch die Trägergemeinden der Anstalt anteilmässig ausbezahlt.
4. Der Zweckverband erlischt mit dem Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung nach der Liquidation sämtlicher Vermögensteile.
5. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass ein Beschluss über den Gründungsvertrag der Interkommunalen Anstalt gemäss Ziff. 2 die erforderliche Mehrheit zustimmender Gemeinden erhält und rechtskräftig wird.
6. Dem Gemeinderat wird beantragt, der Gründung der Interkommunalen Anstalt KZU, Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit, gemäss vorliegendem Anstaltsvertrag – unter Vorbehalt der Auflösung des Zweckverbandes KZU - zu Handen der Volksabstimmung zuzustimmen.

7. Sollte der Gemeinderat und der Souverän zustimmen, überträgt die Stadt Opfikon ihren Liquidationsanteil am Vermögen des Zweckverbandes KZU im Wert von CHF 1'402'567 als Dotationskapital auf die Interkommunale Anstalt. Treten nicht alle Gemeinden der Anstalt bei, erbringt die Stadt Opfikon zusätzlich und maximal einen Betrag von CHF 154'256 an das Dotationskapital.
8. Sollte der Gemeinderat und der Souverän zustimmen, gewährt die Stadt Opfikon der Interkommunalen Anstalt ein Darlehen in der Höhe von maximal CHF 1'576'800 gemäss Anstaltsvertrag.
9. Sollte der Gemeinderat und der Souverän zustimmen, leistet die Stadt Opfikon Bürgschaften für Verpflichtungen der Anstalt gegenüber Dritten zur Finanzierung von Investitionen gemäss Art. 26 Ziff. 2 des Anstaltsvertrags.

Opfikon, 20. Oktober 2009

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident Der Verwaltungsdirektor

W. Fehr

H.R. Bauer